

Allgemeine Geschäftsbedingungen atelier FARBKLANG e.u.

1. Allgemeines und Geltung

- 1.1 Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (in Kurzform "AGB's" genannt) regeln die vertragliche Bindung zwischen dem Auftraggeber und der Firma atelier FARBKLANG e.u. (kurz auch „Designer“ genannt). Sie sind integrierter Bestandteil von sämtlichen Werkverträgen, Werknutzungsverträgen und sonstigen Verträgen, die die fachmännische Durchführung von Aufträgen im Tätigkeitsbereich des atelier FARBKLANG e.u. zum Gegenstand haben.
- 1.2. Es gelten immer die vorliegenden AGB's. Anders lautende Geschäftsbedingungen sind nur in schriftlicher Form rechtsgültig, wenn sie von atelier FARBKLANG e.u. schriftlich bestätigt und akzeptiert werden.
- 1.3. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Designer.
- 1.4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

2. Angebot

- 2.1. Das atelier FARBKLANG e.u. bietet künstlerische und gestalterische Dienstleistungen im Bereich der Wandmalerei (klassische Illusionsmalerei, Frescomalerei, Moderne Landschaftsmalerei), Oberflächengestaltungen, Kunst am Bau (Anfertigung und Umsetzung von Entwürfen), Corporate-Identity-Raumgestaltung, Produktdesign (Erstellung von Entwürfen) und dekorative Malerei in der Restaurierung an.
- 2.2. Für Leistungen, die auf Bestellung gesondert erbracht werden, gilt der Vertrag als geschlossen, auch wenn über Ausführungsdetails noch Klarstellungen erfolgen müssen und Lieferzeit und Preis dadurch beeinflusst werden.
- 2.3. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens haben die Designer Gestaltungsfreiheit. Allfällige Sonderwünsche sind den Designern bereits bei Vertragsschluss mitzuteilen.

3. Termine, Fristen

Die vereinbarten Lieferzeiten sind „ca.-Zeiten“. Gerät das atelier FARBKLANG e.u. in Verzug, so haftet sie für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Auftraggebers nur, wenn der Verzug von ihr durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Auftraggeber auch nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte.

4. Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 4.1. Die Designer haben das alleinige Nutzungsrecht an ihren Entwürfen und sonstigen Werken, auch wenn sie nicht die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe erreichen. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der Schriftform.
- 4.2. Die Entwürfe dürfen vom Auftraggeber nicht vervielfältigt, nicht an dritte Personen weitergegeben oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.
- 4.3. Die dem Auftraggeber eingeräumten Werknutzungsrechte an sämtlichen von den Designern hergestellten Werken dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von atelier FARBKLANG e.u. als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Die weitere, über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Designer.
- 4.4. Der Auftraggeber ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen
- 4.5. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Vergütung.
- 4.6. Verstößt der Auftraggeber gegen die Bestimmungen des Punktes 4 dieser AGBs hat der Auftraggeber zusätzlich zur vereinbarten Vergütung die vereinbarte oder mangels Vereinbarung eine angemessene Pauschalvergütung in Höhe des dreifachen Auftragswertes an die Designer zu bezahlen.

5. Vereinbarte Zeiten

- 5.1 Die für die Fertigstellung und Übergabe der zu erbringenden Leistung vereinbarten Zeiten sind für die Designer nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
- 5.2. Verzögern sich die Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Einflussnahme oder aus Gründen, die nicht von den Designern zu verantworten sind, so ist eine Haftung durch die Designer ausgeschlossen.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber gewährleistet während der gesamten Laufzeit des Vertrages eine ständige, kompetente und uneingeschränkte Mitwirkung, sofern diese für die Realisierung der Leistungen durch die Designer notwendig ist.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Designern rechtzeitig die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er haftet dafür, dass er zur Verwendung der den Designern zur Verfügung gestellten Unterlagen berechtigt ist, und stellt die Designer insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

7 Vergütung

- 7.1. Die Vergütung der Designer erfolgt je nach Vereinbarung in Form eines Pauschalhonorars, eines vereinbarten Verkaufserlöses oder eines Anteils am Gesamtauftragsvolumens.
- 7.2. Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig. Notwendig werdende Änderungen von Entwürfen, die nicht durch Mängel verursacht sind, die die Designer zu vertreten haben, werden gesondert berechnet. Weitere Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden ebenso gesondert berechnet.
- 7.3. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so können die Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Diese bemisst sich anhand eines handelsüblichem Stundenhonorars unter Berücksichtigung des zusätzlichen Zeitaufwandes. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können die Designer auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 7.4. Die Vergütung ist je nach vertraglicher Vereinbarung, spätestens jedoch bei Ablieferung der Arbeiten nach Rechnungstellung fällig. Bei Ablieferung von Teilarbeiten ist die Vergütung spätestens jeweils bei Ablieferung der Teilarbeiten und entsprechender Rechnungstellung fällig. Die Designer sind berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen. Auslagen und Kosten sind mit Rechnungstellung fällig.
- 7.5. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Erbringung der Leistung Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Diese bestimmen sich nach einem branchenüblichen Stundensatz pro mehr aufgewendeter Stunde.
- 7.6. Designer haben Anspruch auf Ersatz jener Aufwendungen und Barauslagen, die vertraglich vereinbart werden. Das Entgelt für die von den Designern in Auftrag gegebenen Fremdleistungen hat der Auftraggeber jedenfalls zu ersetzen.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle erbrachten Leistungen, die mit der Übergabe einer körperlichen Sache an den Auftraggeber verbunden sind, bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher den Designern aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen Eigentum der Designer. Die Leistungen dürfen vor der vollständigen Zahlung weder an Dritte, aus welchem Grund immer, d.h. auch nicht zur Sicherung übereignet werden.

10. Fremdleistungen

- 10.1. Die Designer sind berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Designern hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 10.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Designer abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designern im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

11. Eigentum, Rückgabepflicht

- 11.1. An Entwürfen und Modellen wird das Eigentum nur übertragen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Originale sind den Designern spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 11.2. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

12. Herausgabe von Daten

- 12.1. Die Designer sind nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass die Designer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 12.2. Haben die Designer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.
- 12.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

- 12.4. Die Designer haften außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung der Designer ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

13. Belegmuster, Namensnennung

- 13.1. Die Designer haben Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Entwürfe hergestellt werden, sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars.
- 13.2. Die Designer haben Anspruch auf zehn Exemplare der Werbemittel, die für von ihnen gestaltete Produkte hergestellt werden. Die Designer sind berechtigt, diese Werbemittel oder Kopien davon für seine Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- 13.3. Die Designer haben ein Recht darauf, bei Veröffentlichungen über das Produkt als Designer genannt zu werden. Ihre Urheberbezeichnung ist, wie von ihnen angegeben, auf den nach ihren Entwürfen hergestellten Produkten anzubringen, wenn dies technisch möglich ist.

14. Gewährleistung

- 14.1. Die Designer leisten dafür Gewähr, dass das von ihnen hergestellte Werk entsprechend dem Stand der Technik keine technischen Mängel aufweist. Für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit des Werkes sowie dafür, dass durch die Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen, haften die Designer nicht.
- 14.2. Spätestens bei Übergabe sind Vorbehalte wegen äußerlich erkennbarer Mängel an den Produkten durch den Auftraggeber geltend zu machen.
- 14.3. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei den Designern geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

15. Haftung

- 15.1. Die Designer werden den Auftrag mit Sorgfalt ausführen. Eine Haftung für Handlungen und Unterlassungen sowie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Vorschlägen beschränkt sich auf grobes Verschulden und Vorsatz.. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 15.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das von den Designern geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit in der Produktion zu überprüfen. Die Designer haften für Schäden, die durch ihr Design oder die von ihnen vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 15.3. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

16. Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit Entwürfen, Reinzeichnungen oder sonstigen ihm von den Designer eingeräumten Werknutzungen zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart, außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 17.2. Wird eine Bedingung der AGB als rechtlich ungültig erklärt, so bleiben die restlichen Bedingungen weiterhin gültig. Die ungültige Bedingung wird durch eine ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.